Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 1/2000

Stabsstelle

X **öffentlich**

☐ **nichtöffentlich**

Mitteilungsvorlage

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Gleichstellungsbeirat

Bezeichnung des TOP

Landesgleichstellungsgesetz

Stabsstellenleiter	Dezernent	Bürgermeister	Datum

Seit dem 20. November 1999 ist das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) in Kraft.

Das Landesgleichstellungsgesetz soll die bisher getroffenen Regelungen, wie das Frauenförderungsgesetz von 1989 und das 1993 novellierte Frauenförderungskonzept aus dem Jahre 1985, zusammenfassen und verstärken und für den gesamten öffentlichen Dienst Nordrhein-Westfalens verbindlich machen.

Das Gesetz enthält ein umfassendes Regelungskonzept, um eine gleichberechtigte Teilhabe und eine angemessene berufliche Entwicklung von Frauen im öffentlichen Dienst zu gewährleisten.

Kernpunkt des Gesetzes ist die leistungsbezogene Quotierungsbestimmung, d. h. die Verpflichtung, Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung bevorzugt gegenüber männlichen Mitbewerbern einzustellen, zu befördern und höherzugruppieren, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Gesetz verpflichtet weiterhin alle personalverwaltenden Dienststellen zu einer gezielten frauenfördernden Personalplanung. Die Dienststellen haben Frauenförderpläne zu erstellen. Über die Verpflichtung zur Erstellung von Frauenförderplänen hinaus enthält das Gesetz besondere Bestimmungen über die Stellenausschreibungen, die Vorstellungsgespräche, die Auswahlkriterien, die Fortbildung sowie Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern, sind insbesondere Regelungen über Teilzeit und Beurlaubung vorgesehen. Aber auch Regelungen zur Arbeitszeitgestaltung und Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sollen dazu beitragen, dass Betreuungs- und Pflegeaufgaben besser mit Erwerbstätigkeit vereinbart werden können.

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern konkretisiert und erweitert auch die Rechte der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten. Hierzu gehören u. a. Entlastungsregelungen, umfassende und frühzeitige Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten, Akteneinsichts- und Widerspruchsrecht. Weiterhin erhalten sie Teilnahme- und Rederecht im Rat, in Ausschüssen und im Verwaltungsvorstand.